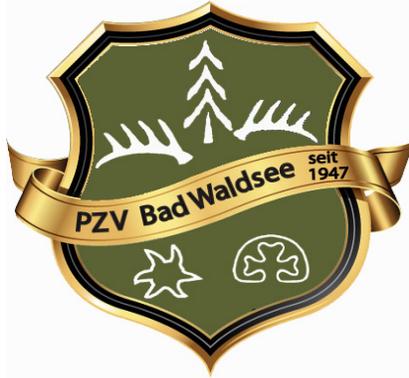


Satzung Pferdezuchtverein Bad Waldsee e.V.



Satzung des Pferdezuchtvereins Bad Waldsee e.V.

gegründet am 15. Juli 1947

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pferdezuchtverein Bad Waldsee e.V.“.
Sitz des Vereins ist 88339 Bad Waldsee. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein hat den Zweck, die Zucht des Pferdes in Zusammenarbeit mit dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. zu fördern.
- 2.
3. Zu den besonderen Aufgaben des Vereines gehören:
 - a) der Zusammenschluss der Pferdezüchter des Vereinsgebietes
 - b) die Unterstützung des Pferdezuchtverbandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, wie Prämierungen, Verkaufsveranstaltungen u.a.
 - c) die Verwendung geeigneter Hengste zur Anpaarung mit den eingetragenen Stuten

- d) sonstige Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht, insbesondere die Unterstützung bei der Suche nach Fohlenweiden
- e) Information der Züchter, auch über den Kreis der Mitglieder hinaus, über Pferdezucht, Fütterung und Pflege der Tiere durch Vorträge, Einzelberatung und Veröffentlichungen in der Tages- und Fachpresse
- f) Mithilfe bei der Durchführung von Leistungsprüfungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei arbeitet er mit anderen einschlägigen Vereinigungen zusammen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf weiterhin keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Zugehörigkeit zum Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Der Verein ist dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Entrichtung des Jahresbeitrags erworben.

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder
 2. außerordentliche Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
-
1. Ordentliche Mitglieder sind im Vereinsgebiet ansässige Eigentümer von im Stutbuch eingetragenen Hengsten und Stuten.
 2. Außerordentliche Mitglieder sind Freunde und Förderer der Pferdezucht, die, ohne im Besitz von beim Verband eingetragenen Pferden zu sein, die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
 3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Zuchtverein steht jedem Mitglied zum Schluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) frei. Der Austritt ist vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres beim Vorstand schriftlich anzumelden und von diesem der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen. Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Rechnungsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Ferner erlischt die Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes und Beschluss des Vereinsausschusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Wichtige Gründe sind:

- a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- b) betrügerische Handlungen in der Zucht
- c) schwere Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereines
- d) Nichtentrichtung der fälligen Jahresbeiträge

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte gegenüber dem Verein. Sie haben ihren vollen Verbindlichkeiten nachzukommen, insbesondere den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, zu bezahlen.

2. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) Entsprechend der Satzung an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
- c) vom Verein Rat in allen Fragen der Pferdezucht und Pferdehaltung zu verlangen,
- d) die eingetragenen Pferde bei angesetzten Vorführterminen vorzustellen

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen
- b) die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung durch die Organe des Vereins getroffenen Entscheidungen zu befolgen
- c) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, der 1. und der 2. Stellvertreter
2. der Ausschuss
3. die Geschäftsführung
4. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand und die zwei Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Einer von ihnen muss aktiver Pferdezüchter sein.

Der Vorstand bzw. die Stellvertreter vertreten den Verein je alleine gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, zu ordnen. Der Vorstand bzw. der 1. Stellvertreter beruft und leitet die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Im Innenverhältnis ist einer der Stellvertreter zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des Vorstandes befugt. Vorstand oder ein Stellvertreter haben den Verein bei allen Veranstaltungen, Stutbuchaufnahmen, Schauen u.a. zu vertreten.

§ 9

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den beiden Stellvertretern, dem Geschäftsführer und bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Turnusgemäß alle 2 Jahre wird die Hälfte gewählt. Eine Hälfte besteht aus Vorstand, zweitem Stellvertreter und 4 Mitgliedern.

Die beim Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder gelten noch als gewählt und bleiben solange im Amt, bis die neuen Vorstands- und Ausschussmitglieder bestellt sind.

Sämtliche Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder wenigstens 3 Ausschussmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen mit Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mit kürzerer Frist erfolgen.

Der Ausschuss hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Dem Ausschuss obliegen:

- a) die Planung von Veranstaltungen, insbesondere zu Pferdezucht, Vermarktung, Ausbildung und Haltung von Pferden
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- c) die Überwachung der Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertreter, unter schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Information in den öffentlichen Medien bei Einhaltung einer Frist von 10 Tagen bekannt gegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, sofern mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes, des ersten und zweiten Stellvertreters sowie des Ausschusses (alle 2 Jahre die Hälfte)
- b) die Wahl zweier Kassenprüfer (alle 4 Jahre)
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung, sowie die Erteilung der Entlastung
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Beschlussfassung über die Vornahme von Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11

Niederschrift

Über Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstand und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften müssen die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Entscheidungen enthalten, außerdem die Namen der Anwesenden.

§ 12

Geschäftsführung

Die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und die Führung der Vereinsrechnung werden vom Geschäftsführer vorgenommen. Alle Beiträge und sonstigen Einnahmen sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Entschädigungen, Gehälter und sonstige Ausgaben, die nicht für den Zweck des Vereins bestimmt sind, dürfen auch nicht für einzelne Mitglieder oder dritte Personen gewährt bzw. gemacht werden.

§ 13

Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstandsämter und der Ausschuss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale)

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstands- und Ausschusstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand und Ausschuss.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand und Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14

Kassenprüfung

Alljährlich hat die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch die von der Mitgliederversammlung gemäß Turnus gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 15

Datenschutz

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- a) Anrede, Name, Vorname, Anschrift
- b) Geburtsdatum
- c) Geschlecht
- d) Beruf
- e) Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- f) Mitgliedschaft, ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder
- g) Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Sterbejahr
- h) Ehrungen, Züchtererfolge, Fotografien, Pferdedaten z.B. Stuten, Fohlen, Sportpferde usw.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Bei gewählten Ehrenamtsträgern erfolgt die Übermittlung von personenbezogenen Daten Vorname, Name, Anschrift, Telefon, E-Mail an den Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC, Bank) gespeichert.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die oben genannten Daten verwendet.

Bei Mitgliedskündigung / Sterbefälle (soweit der Geschäftsstelle bekannt) werden alle personenbezogenen Daten und Bankdaten gelöscht. Einzig allein wird der Vorname, Nachname mit Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Sterbejahr archiviert.

Auf Antrag des Mitglieds müssen jedoch alle Daten gelöscht werden.

Jedes Mitglied, kann jederzeit, die Verwendung seiner Daten durch den Verein, offenlegen lassen.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über Aktivitäten, Veranstaltungen, Mitgliederehrungen, Erfolge usw. über die Homepage und durch Presseberichte.

Diese werden auf der Homepage archiviert.

§ 16

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung des Leistungssports auf Baden-Württembergischen Pferden e.V. Stuttgart“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung vom 03. April 1992 wurde am 24.08.2021 geändert und ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft getreten.